

Kleine Anfrage

## Bezahlte Elternzeit bei Geringverdienenden

---

Frage von Landtagsabgeordnete Manuela Haldner-Schierscher

Antwort von Regierungsrat Emanuel Schädler

### Frage vom 01. April 2026

Per 1. Januar 2026 wurde in Liechtenstein erstmals eine gesetzlich geregelte, bezahlte Elternzeit eingeführt. Das neue Recht gewährt jeder anspruchsberechtigten Person bis zu vier Monate Elternzeit, davon zwei Monate mit 100 Prozent Lohnersatzleistung (Elterngeld) bis max. CHF 4'900 pro Monat.

An die Fragestellerin gelangten über Beratungsstellen Rückmeldungen aus der Bevölkerung, wonach insbesondere Geringverdienende mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert sind, die bezahlte Elternzeit überhaupt in Anspruch nehmen zu können. Grund dafür ist die gesetzlich vorgesehene Auszahlungsmodalität des Elterngeldes. Dieses wird nachträglich und nicht laufend ausbezahlt. Eine erste Auszahlung setzt grundsätzlich den Bezug von mindestens zehn Tagen Elternzeit voraus. Für Personen ohne finanzielle Rücklagen entsteht damit eine Liquiditätslücke, die existenzielle Ausmasse annehmen kann. Mit dem Ergebnis, dass ein Recht auf dem Papier von einem Teil der Bevölkerung faktisch nicht wahrgenommen werden kann, was dem erklärten Ziel der Gleichstellung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf zuwiderläuft.

- \* Ist der Regierung bekannt, dass die nachträgliche Auszahlungsmodalität des Elterngeldes für Geringverdienende eine faktische Hürde zur Inanspruchnahme der Elternzeit darstellt?
- \* Wurden im Rahmen der Gesetzgebungsprozesse die spezifischen Konsequenzen der nachträglichen Entschädigung für Geringverdienende geprüft und bewertet? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- \* Sieht die Regierung Handlungsbedarf, die Auszahlungsmodalitäten anzupassen?
- \* Wenn ja, welche Massnahmen wird die Regierung ergreifen, um die Situation von Eltern mit tiefen Einkommen zu verbessern und die Chancengleichheit zu erhöhen?
- \* Wenn nein, weshalb verzichtet die Regierung darauf? Bitte dann auch um eine Begründung, wie in der Praxis mit dieser Situation umgegangen werden soll.

## Antwort vom 02. April 2026

zu Frage 1:

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage hat die Regierung die Inanspruchnahme der Elternzeit insbesondere für Geringverdienende durch zwei Änderungen erleichtert. Erstens wurde die Vergütung von 50% auf 100% des bisherigen Lohns angehoben. Zweitens wurde die Obergrenze der maximalen Vergütung verdoppelt – nämlich auf aktuell CHF 4'900 pro Monat. Dazu kommt, dass bei Elterngeld im Vergleich zum Arbeitslohn den Betroffenen «mehr Netto vom Brutto» bleibt. Was jedoch im ganzen Gesetzgebungsprozess tatsächlich nicht thematisiert wurde, ist die Frage, ob Geringverdiener es sich leisten können, allzu lange auf die Auszahlung des Elterngeldes zu warten. Der Vorschlag der Regierung lautete, dass Elterngeld nicht im Voraus, sondern im Nachhinein ausgerichtet werden soll, konkret frühestens nach dem Bezug eines Totals von 10 Tagen Elternzeit. Allerdings soll nach spätestens 6 Monaten eine Zwischenzahlung erfolgen, auch wenn in diesem Zeitraum noch keine 10 Tage Elternzeit bezogen sind. Die von der Regierung so vorgeschlagenen Regelungen in Art. 41 des Gesetzes über die Familienzulagen und den Erwerbersatz bei Mutterschaft, Vaterschaft und Elternzeit waren im Landtag in 1. und 2. Lesung unbestritten. Die Diskussion wurde nicht gewünscht und der Landtag hat diesen Regierungsvorschlag übernommen.

zu Frage 2:

Siehe Antwort auf Frage 1.

zu Frage 3:

Die Regierung wird nach den ersten Erfahrungen aus der Praxis Verbesserungen der massgebenden gesetzlichen Regelungen prüfen. Dabei kann auch geprüft werden, ob für Geringverdiener Sonderregelungen der Auszahlungsmodalitäten sinnvoll und möglich wären. Dazu ist anzumerken, dass bspw. Vorschüsse der Familienausgleichskasse auf noch gar nicht bezogene Elternzeit aus Sicht der Regierung kritisch zu sehen sind. Ausserdem muss auch der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten – auch für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber – gesehen werden. Es gilt dann, einen «Grenzwert» zu setzen. Der Landtag hat ja auch stundenweisen Bezug von Elternzeit zugelassen. Es macht aber bspw. keinen Sinn, Elterngeld so rasch als möglich mit Bestätigungen des Arbeitgebers usw. zu administrieren und durch die Familienausgleichskasse auszuzahlen, wenn nur eine einzige Stunde Elternzeit bezogen wurde.

zu Frage 4:

Eine Möglichkeit zur Verbesserung der Auszahlungsmodalitäten wäre bspw., dass eben auch Elterngeld in Ausnahmefällen an den Arbeitgeber ausgerichtet wird. Dies ist bspw. bei Mutterschaftsgeld und Vaterschaftsgeld der Fall, wenn der Arbeitgeber während der Freistellung weiterhin den Lohn bezahlt hat. Das würde allerdings den administrativen Aufwand der Arbeitgeber erhöhen. Er müsste berücksichtigen, dass Elterngeld im Unterschied zum Lohn eben nicht steuerpflichtig ist.

zu Frage 5:

Kurzfristige wirksame Massnahmen der Regierung zur Verbesserung der von der Landtagsabgeordneten aufgeworfenen Thematik sind nicht möglich. Der Gesetzgebungsprozess dauert erfahrungsgemäss eine gewisse Zeit. Es ist jedoch möglich, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Lohnvorschüsse gewähren und diese Vorschüsse mit späteren Lohnzahlungen verrechnen, sobald die Eltern die ersten Zahlungen von der Familienausgleichskasse erhalten haben.